

Beschränkung der Regelungsdichte und der administrativen Belastung; Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung, des Kantonsratsgesetzes und des Gemeindegesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 45, 69 und 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾,
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. November 2015 (RRB Nr. 2015/1966)

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003²⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2

²⁾ Der Regierungsrat, seine Mitglieder und der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin

- d) (*geändert*) beurteilen die Verwaltungstätigkeit und überprüfen periodisch die Erreichung der vorgegebenen Ziele;
- e) (*neu*) sorgen, soweit möglich, für eine geringe Regelungsdichte der Erlasse und eine geringe administrative Belastung von Privatpersonen und Organisationen.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS [115.1](#).

[Geschäftsnummer]

2.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989¹⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 2 (neu)

² Er sorgt, soweit möglich, für eine geringe Regelungsdichte der Erlasse und eine geringe administrative Belastung von Privatpersonen und Organisationen.

3.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992²⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 31^{bis} (neu)

VI. Regelungsdichte und administrative Belastung

¹ Die Organe der Gemeinde sorgen, soweit möglich, für eine geringe Regelungsdichte der Erlasse und eine geringe administrative Belastung von Privatpersonen und Organisationen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Ernst Zingg
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

¹⁾ BGS [121.1.](#)

²⁾ BGS [131.1.](#)